

# Amtsblatt für das Amt Panketal

Jahrgang 12

Zepernick, den 25. September 2003

Nummer 12

## Impressum

### Herausgeber

Amt Panketal - Der Amtsdirektor, Postfach 1113, 16336 Zepernick  
Internet: <http://www.panketal.de>  
Das Amtsblatt für das Amt Panketal kann unter oben genannter  
Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag  
in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

#### Schönow

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht-  
nahme in das Wählerverzeichnis und die Ertei-  
lung von Wahlscheinen S. 1  
Wahlbekanntmachung S. 1

schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens  
zum 10. Oktober zu den üblichen Sprechzeiten bei der zu-  
ständigen Wahlbehörde, Rathaus, Marktplatz 2, zu stellen.

**Das Wählerverzeichnis der Stadt Bernau bei Berlin liegt vom  
29. 9.-3. 10. 03 im Rathaus (Wahlbehörde), während der  
Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.**

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass jeder Bürger nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des  
BbgKWahlG das Recht hat, die Richtigkeit seiner im Wähler-  
verzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu  
überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen,
2. dass jede wahlberechtigte Person bei der Wahlbehörde  
während der Dienstzeiten bis zum 10. Oktober schriftlich oder  
durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichti-  
gung des Wählerverzeichnisses stellen kann (Einspruch  
gegen das Wählerverzeichnis),
3. dass wahlberechtigten Personen, die in das Wählerver-  
zeichnis eingetragen sind, spätestens bis zum 28. 9. 2003  
eine Wahlbenachrichtigung zugeht.

Eva Maria Rebs  
Wahlleiterin

## Wahlbekanntmachung

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schönow

### Wahlbekanntmachung

Sehr geehrte Wählerinnen und Wähler,

wie Ihnen sicherlich schon bekannt ist, können Sie am **26. Oktober 2003** den Kreistag des Landkreises Barnim, die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin und die Ortsbeiräte in den Ortsteilen Börnicke, Ladeburg, Lobetal und Schönow wählen. **Wahlzeit ist von 8 bis 18 Uhr.**

#### Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Gemäß § 10 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) kann nur die wahlberechtigte Person wählen, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, die am 21. 9. 2003 (Stichtag) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb der Gemeinde liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist

In den Wahlbenachrichtigungen, die Sie bereits erhalten haben, sind der **Wahlbezirk und das Wahllokal** angegeben, in dem Sie wählen können. Seit der letzten Wahl gab es erhebliche Veränderungen hinsichtlich der Anzahl und Einteilung der Wahlbezirke. Ich bitte Sie deshalb genau nachzuschauen, wo Sie Ihr Wahlrecht ausüben können.

Jede/r Wahlberechtigte hat für die oben bezeichneten Wahlen jeweils drei Stimmen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel** enthält für die Wahl des Kreistages die im jeweiligen Wahlkreis zugelassenen Bewerber, für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerber.

Die **Stimmabgabe** erfolgt in der Weise, dass der/die Wahlberechtigte durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnet, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Sie können

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) Ihre Stimme verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- c) Ihre Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bitte bringen Sie ihre Wahlbenachrichtigungskarte und Ihren Personalausweis oder Reisepass mit, denn Sie müssen sich auf Verlangen des Wahlvorstandes ausweisen.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

## Briefwahl

Eine wahlberechtigte Person, die am Wahltag verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist oder aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält frühestens ab dem 6. Oktober im Rathaus auf Antrag einen Wahlschein

(s. Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte). Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen. Wer durch Briefwahl wählen will, gibt dies bei der Beantragung des Wahlscheines an und erhält dann die erforderlichen Unterlagen und Erläuterungen.

Der Wahlbrief zur Wahl des Kreistages muss spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der Kreiswahlleiterin an der auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckten Adresse sein. Der Wahlbrief für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte muss ebenfalls am Wahltag bis 18 Uhr im Rathaus, Marktplatz 2 eingegangen sein.

In dem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass am Wahltag selbst nur bei **plötzlich** auftretender Erkrankung das Recht auf Ausstellung eines Wahlscheines und die Anforderung einer fliegenden Wahlurne besteht. Für alle anderen gibt es die Möglichkeit der Briefwahl. Wenn Sie sich für diese Form der Stimmabgabe entschieden haben, denken Sie bitte an eine **rechtzeitige** Absendung.

## Elektronische Wahlscheinbeantragung

Nach der Änderung der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 25. März 2003 kann die Erteilung eines Wahlscheines auch per E-Mail oder durch eine sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form beantragt werden. Möglich ist das Ausfüllen und Versenden eines im Internet bereitgestellten virtuellen Formulars als auch die Beantragung durch eine formlose E-Mail. Der § 27 Abs. 1 Satz 2 der BbgKWahlV sieht vor, dass der elektronisch gestellte Wahlschein **zwingend** das Geburtsdatum des Antragstellers enthalten muss. Damit soll eine ausreichende Verifizierbarkeit der Identität des Antragstellers, im Falle einer elektronischen Wahlscheinbeantragung gewährleistet werden. Bei der Beantragung des Wahlscheines per E-Mail möchte ich darauf hinweisen, dass bei einer unverschlüsselten Sendung der Daten das Risiko besteht, dass unbeteiligte Dritte die Angaben mitlesen können. Dem Datenschutz wird insofern keine Rechnung getragen.

Sie finden dieses elektronische Wahlscheinformular und die entsprechenden Erläuterungen dazu als Link auf der Internetseite des Landes Brandenburg unter [www.brandenburg.de/wahlen](http://www.brandenburg.de/wahlen).

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26. Oktober 2003 2001, 16 Uhr im Rathaus zusammen. Die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Eva Maria Rebs  
Wahlleiterin